

BEKANNTMACHUNG

der Satzung der Stadt Kappeln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Kappeln“

Aufgrund des § 142 Absätze 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVOBl. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 16.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Die vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt / Bahnhofsumfeld Kappeln“ kommen zum Ergebnis, dass in den in Anlage 1 mit einer schwarzen Umrandung gekennzeichneten Bereichen der Altstadt Kappeln städtebauliche Missstände vorliegen, zu deren Behebung die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme geeignet und erforderlich ist. Das Gebiet und seine Beschaffenheit sollen mit dieser Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert und teilweise umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 17,97 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Absatz 1 und 3 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Kappeln“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich verbindlich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Art des Sanierungsverfahrens

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften beziehungsweise das besondere Sanierungsrecht der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB auf 15 Jahre festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kappeln, den 17. Februar 2022

Gez.

Stadt Kappeln

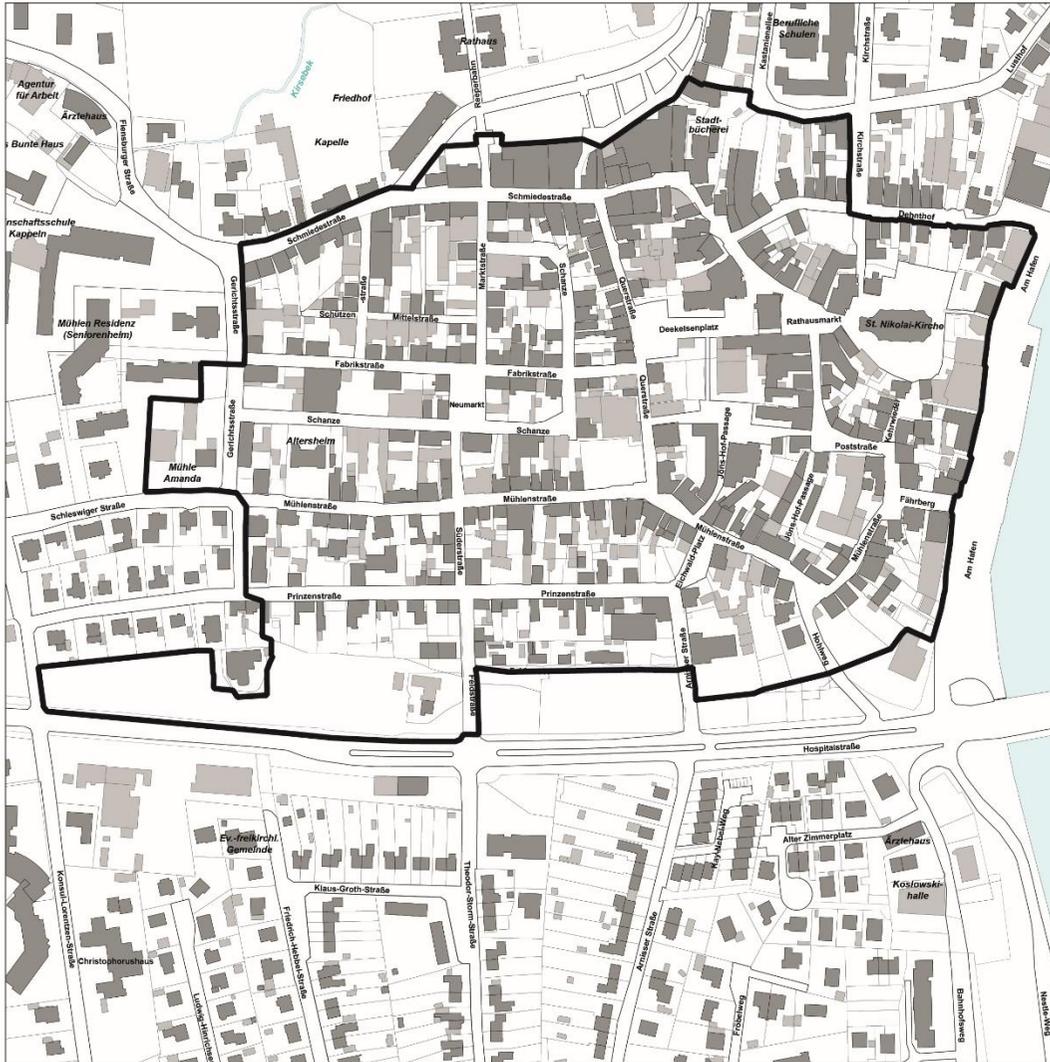
Der Bürgermeister

Joachim Stoll

Anlage:

Übersichtsplan und Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Altstadt Kappeln“

Sanierungssatzung „Altstadt Kappeln“, Anlage 1, Lageplan



Legende

 Abgrenzung des Sanierungsgebiets

VU und ISEK Altstadt/Bahnhofsumfeld, Stadt Kappeln

Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Altstadt Kappeln“

Stand: 25.01.2022

M 1 : 3.500 (A4)



Datengrundlage:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, ALKIS-Daten der Gemeinde Kappeln

Bearbeitung:

complan
Kommunalberatung

Voltaireweg 4 | 14469 Potsdam
info@complangmbh.de

Potsdam | Berlin | Bielefeld | Lübeck

Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Satzung

Die Sanierungssatzung sowie der in den §§ 1 und 3 genannte und als Anlage 1 veröffentlichte Lageplan, in dem die Grenzen des Sanierungsgebietes dargestellt sind, können im Rathaus der Stadt Kappel während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 143 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GO in Kraft.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB, die unter anderem Bestimmungen über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen enthalten, wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB gelten.

Danach werden beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kappel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB). Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kappel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Stadt Kappel wird das Grundbuchamt ersuchen, Sanierungsvermerke in Abteilung II der von der Sanierungssatzung betroffenen Grundbücher einzutragen.

Kappel, den 17. Februar 2022

Gez.

Stadt Kappel, Der Bürgermeister

Joachim Stoll